

Satzung

Bündnis 90/Die Grünen im Ortsverband Saarbrücken-West

Präambel:

(1) Die Politik der Grünen Saarbrücken-West entspricht dem Grundkonsens der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit den Grundwerten:

- Menschenrechte
- Ökologie
- Demokratie
- Soziale Gerechtigkeit
- Gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Gewaltfreiheit

§ 1

Tätigkeit, Name

Der Ortsverband mit dem Namen „Saarbrücken-West“ wurde am 31.10.1984 für die Stadtteile Altenkessel, Burbach, Gersweiler und Klarenthal gegründet.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gilt die Bundessatzung der Partei Bündnis 90/Die Grünen.
- (2) Erfolgt die erste Beitragszahlung nicht innerhalb von drei Monaten, erlischt die Mitgliedschaft. Auf diese Folgen ist bei der Aufnahme des Mitgliedes hinzuweisen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung von Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Satzung mitzuwirken;
2. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidatinnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
3. sich bei diesen Anlässen nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten im OV Saarbrücken-West um eine Kandidatur zu

bewerben. Eine Ausnahme kann nur in geheimer Abstimmung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ohne Gegenstimme beschlossen werden.

4. innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

die Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen nach außen zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen. Es hat die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und nach Möglichkeit Aufgaben zu übernehmen.

§ 4

Organe des Ortsverbandes

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Beratung und die Beschlussfassung der Organe des Ortsverbandes finden grundsätzlich öffentlich statt. Davon ausgenommen sind Beratungsangelegenheiten, bei denen der Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes beruft mindestens einmal im Quartal eine Mitgliederversammlung ein.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies fordern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 4 Mitglieder anwesend sind.

(4) Mindestens 10% der Mitglieder sind notwendig, um eine schriftliche Urabstimmung aller Mitglieder zu beantragen. Die Urabstimmung ist mit einer schriftlichen Benachrichtigung an alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von 3 Wochen innerhalb von 6 Wochen durchzuführen. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt.

(6) Schriftliche Einladungen zur Mitgliederversammlung sind erforderlich bei Wahlen Vorstands-, und Delegiertenwahlen, Kandidatenaufstellungen, Misstrauensanträgen, Beitragsveränderungen und Satzungsänderungen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

- (7) Alle Wahlen und Anträge sind auf Antrag Geheim durchzuführen.
- (8) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes schlägt die Delegierten für den Landesparteitag vor und wählt den Vorstand des Ortsverbandes und die Kassenprüferinnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für alle Beschlüsse des Ortsverbandes zuständig.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Funktionsträgern/-innen
 - Kassierer/-in
 - Organisationsleiter/-in
 - Pressesprecher/-in
 - Schriftführer/-insowie 3 gleichberechtigten Vorstandssprecher/-innen.
- (2) Funktionsträger/-innen können auch zu Sprecher/-innen gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Erforderlich sind mehr als 50% der abgegebenen Stimmen. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so werden die Nachfolger/-innen für den Rest der noch bestehenden Amtsperiode gewählt. In dem Fall, dass keiner der Kandidaten/-innen im ersten Wahlgang o.a. Mehrheit erreicht, ist im zweiten Wahlgang der/diejenige gewählt, der/die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erbringt diese keine Entscheidung, ist innerhalb von 3 Monaten erneut zur Wahl des Vorstandes einzuladen.
- (4) Für einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind mindestens 25% der Mitglieder erforderlich. Der Misstrauensantrag ist bei Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erfolgreich.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden (imperatives Mandat). Dies gilt auch für die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand vertritt den Ortsverband gegenüber der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, lädt zu Mitgliederversammlungen ein und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Vorstandsversammlung ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen; sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet in Fällen, die wegen Eilbedürftigkeit nicht auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden können.

§ 7

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüferinnen.
- (2) Die Kassenprüferinnen prüfen mindestens einmal im Jahr. Sie haben das Recht, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.
- (3) Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind schriftlich beim Schriftführer des Ortsverbandes einzureichen und auf die nächste Mitgliederversammlung mit zwingend schriftlicher Einladung als getrennter Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
- (2) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft soweit in der Satzungsänderung kein anderer Termin vorgesehen ist.

§9

Ausschluss

- (1) Parteilich schädigendes Verhalten im Sinne der Durchsetzung eigennütziger und nicht zu vertretender Interessen von Bündnis 90/Die Grünen führt mit dem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung zum Ausschluss entsprechender Mitglieder und dem Verlust der Ortsverbandsinternen Ämter sowie durch diese Satzung eingeräumte Privilegien mit sofortiger Wirkung.
- (2) Jeglicher Ausschluss bedarf der Schriftform und erfolgt innerhalb zwei Wochen.

§ 10

Auflösung

- (1) Der Ortsverband ist aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.
- (2) Ansonsten ist für die Auflösung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Auflösungsantrag muss bei der schriftlichen Einladung der Mitglieder als getrennter

Tagungsordnungspunkt aufgeführt werden.

- (4) Der Auflösungsbeschluss ist rechtskräftig, sobald eine Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit ihn bestätigt.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fließt das Vermögen dem Kreisverband Saarbrücken der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu.

§ 11

Wirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Satzung – aus welchen Gründen auch immer – unwirksam werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die vergleichbare Bestimmung der Satzung der nächsthöheren Gliederung von Bündnis 90/Die Grünen.

§ 12

In Kraft treten

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes Saarbrücken-West wurde auf der Gründungsversammlung am 31.10.1984 in Saarbrücken-Gersweiler beschlossen.
- (2) Die geänderte Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. April 2014 in Kraft.